

Betreff: wg Rechnungen des LAF für Unterbringung

Von: Georg Classen <georg.classen@gmx.net>

Datum: 22.01.20, 12:11

An: [REDACTED]@SenIAS.berlin.de

Kopie (CC): FR berlin <buero@fluechtlingsrat-berlin.de>, [REDACTED]@SenIAS.berlin.de

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

das LAF verschickt statt begründeter nachvollziehbar berechneter rechtmittelfähiger sozialrechtlicher Bescheide Rechnungen, um deren Prüfung wir Sie bitten möchten. Die Betroffenen möchten aus Angst vor der Behörde anonym bleiben. Wir bitten Sie aber, die grundsätzliche Verfahrensweise zu klären.

Eine Rechnung setzt mE voraus, dass ich eine Leistung bestellt und einen Vertrag geschlossen haben. Zudem muss der geforderte Betrag inhaltlich und rechnerisch nachvollziehbar sein. Hier fehlt die Vertragsgrundlage wie auch die Berechnungsgrundlage. Grundlage könnte auch eine kommunale Gebührensatzung sein, die es mW in Berlin aber bisher nicht gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Classen

Flüchtlingsrat Berlin, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel +49-30-22476311, Fax +49-30-22476312

georg.classen@gmx.net

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

— Anhänge: —

LAF Rechnung 2.pdf

71.2 KB

Betreff: Rechnung für Unterkunftskosten - LAF kassiert 30 Euro Versicherungspauschale vom JC per "Anerkenntnis"

Von: Georg Classen <georg.classen@gmx.net>

Datum: 22.01.20, 12:27

An: [REDACTED]@SenIAS.berlin.de, [REDACTED]@SenIAS.berlin.de

Kopie (CC): FR berlin <buero@fluechtlingsrat-berlin.de>

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

noch sowas Merkwürdiges: Per inhaltlich nicht weiter begründeter "Rechnung" sowie ein von den rechtsunkundigen Betroffenen im LAF zu unterschreibender "Anerkenntnis" (!) kassiert das LAF 30 Euro Unterkunftskosten pro Monat.

Vermutlich meint hier das LAF, der auf das Kindergeld bzw Unterhaltsvorschuss entfallende Einkommensfreibetrag von 30 Euro beim Alg II stehe dem LAF zu. Die Betroffenen beziehen vom JC Alg II, erhalten Kindergeld und Unterhaltsvorschuss und haben sonst kein Einkommen. Wenn es dafür einen Rechtsgrund gäbe, könnte das LAF die Forderungen auch in einem nachvollziehbar begründeten rechtmittelfähigen sozialrechtlichen Bescheid festsetzen und bräuchten in der Behörde die Menschen zu keiner Unterschrift unter ein "Anerkenntnis" zu nötigen.

Offenbar möchte das LAF die Menschen auf kurzem Weg um ihre Rechte bringen. So geht das uE garnicht.

Wir bitten um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderung und der Vorgehensweise des LAF.

Beste Grüße

Georg Classen

Flüchtlingsrat Berlin, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel +49-30-22476311, Fax +49-30-22476312

georg.classen@gmx.net

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

— Anhänge: —

LAF Anerkenntnis Eigenanteil.pdf	48.7 KB
LAF Unterkunft Rechnung 1.pdf	137 KB

Betreff:AW: wg Rechnungen des LAF für Unterbringung
Datum:Thu, 30 Jan 2020 08:48:24 +0000
Von: [REDACTED]@SenIAS.berlin.de
An:georg.classen@gmx.net
Kopie (CC):buero@fluechtlingsrat-berlin.de, [REDACTED]@SenIAS.berlin.de,
SozEigenanteil@SenIAS.berlin.de

Sehr geehrter Herr Classen,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sofern wohnungslose Personen in einer Wohnungsloseneinrichtung untergebracht sind und Einkommen erzielen, dass ihren jeweiligen sozialrechtlichen Hilfebedarf teilweise oder vollständig deckt, müssen sie aus ihrem Einkommen die Kosten der Unterkunft teilweise oder vollständig selbst bezahlen. Das folgt aus dem Nachranggrundsatz und findet gleichermaßen Anwendung auch bei sog. Aufstocker*innen, bei denen der jeweilige Sozialleistungsträger nur ein Teil der Miete als Kosten der Unterkunft übernimmt. Die Höhe des Eigenanteils wird durch den Leistungsträger ermittelt.

In ASOG-Einrichtungen entrichten die wohnungslosen Personen den Eigenanteil direkt an den Betreiber der Unterkunft. Sofern Personen in LAF-Einrichtungen untergebracht sind und das LAF insoweit Amtshilfe im Rahmen der ASOG-Unterbringung für die Berliner Bezirke leistet, ist dieser Eigenanteil an das LAF zu entrichten.

Anders als in (nicht vertragsgebundenen) ASOG-Einrichtungen hat das Land Berlin die Möglichkeit genutzt, den Eigenanteil für Selbstzahler*innen und Eigenanteilszahler*innen in LAF-Einrichtungen für alle Rechtskreise der Höhe nach zu begrenzen. Damit sollen angesichts der nach wie vor hohen Unterbringungskosten auch Anreize für die Aufnahme von Erwerbstätigkeit bzw. eines Studiums oder Ausbildung gesetzt werden. Dieses Verfahren ist seit Januar 2019 etabliert.

Bereits im Herbst 2018 in diversen Foren, darunter beim Austauschforum Wohnen für Geflüchtete, hatte die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales diese Lösung erläutert. Gerne füge ich Ihnen die hierzu erarbeitete Präsentation noch einmal bei.

Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] waren auf dem Austauschforum zugegen. Zu den Fragen von Frau [REDACTED] zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten habe ich am 21. November 2018 Stellung genommen. Gerne füge ich Ihnen den Schriftverkehr noch einmal bei.

Im Nachgang haben wir auch Ihnen hierzu Nachfragen beantwortet. Am 22. November 2018 habe ich Ihnen ua. eine Mail zur Ermittlung der Höhe des Eigenanteils übermittelt. Auch diese Mail füge ich gerne noch einmal bei.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Abteilung Soziales, III A [REDACTED]
Oranienstraße 106
10969 Berlin
Telefon: +49 30 9028 [REDACTED]
Fax: +49 30 9028 2057

E-Mail: [REDACTED]@SenIAS.berlin.de
Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumente!

Betreff: wg merkwürdigen Rechnungen und Abtretungserklärungen des LAF für Unterbringung
Von: Georg Classen <georg.classen@gmx.net>
Datum: 30.01.20, 18:42
An: [REDACTED]@SenIAS.berlin.de
Kopie (CC): buero@fluechtlingsrat-berlin.de, [REDACTED]@SenIAS.berlin.de, SozEigenanteil@SenIAS.berlin.de, Daniel.Tietze@senias.berlin.de, RA Volker Gerloff <info@ra-gerloff.de>
Blindkopie (BCC): [REDACTED]
[REDACTED] fluechtlingsrat-berlin.de>

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

haben Sie besten Dank für Ihre Antwort.

Ihre Mails und PPTs zum Thema liegen uns vor. Diese Infos können aber keine **Gebührensatzungen oder Verwaltungsvorschrift ersetzen**. Sie sind auch kein Ersatz für inhaltlich transparente, rechtlich und rechnerisch nachvollziehbare belastbare **Bescheide an die Betroffenen im sozialrechtlichen Verfahren**.

Rechnungen und Schuldanerkenntnisse, wie das LAF sie benutzt, sind dem Sozialrecht fremd, zumal wenn sie wie vorliegend weder rechnerisch, noch inhaltlich oder rechtlich nachvollziehbar begründet sind und auch eine Rechtsmittelbelehrung (warum wohl?) fehlt.

Vielleicht haben Sie in der Eile die von uns bemängelten, höchst merkwürdigen Schriftstücke des LAF ja nicht geprüft.

Wir hängen sie daher nochmals an und möchten Sie erneut um Prüfung bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Classen

Flüchtlingsrat Berlin, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Tel +49-30-22476311, Fax +49-30-22476312
georg.classen@gmx.net
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

Am 30.01.20 um 09:48 schrieb [REDACTED]@SenIAS.berlin.de:

Sehr geehrter Herr Classen,
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sofern wohnungslose Personen in einer Wohnungsloseneinrichtung untergebracht sind und Einkommen erzielen, dass ihren jeweiligen sozialrechtlichen Hilfebedarf teilweise oder vollständig deckt, müssen sie aus ihrem Einkommen die Kosten der Unterkunft teilweise oder vollständig selbst bezahlen. Das folgt aus dem Nachranggrundsatz und findet gleichermaßen Anwendung auch bei sog. Aufstocker*innen, bei denen der jeweilige Sozialleistungsträger nur ein Teil der Miete als Kosten der Unterkunft übernimmt. Die Höhe des Eigenanteils wird durch den Leistungsträger ermittelt.

In ASOG-Einrichtungen entrichten die wohnungslosen Personen den Eigenanteil direkt an den Betreiber der Unterkunft.

Betreff: AW: wg merkwürdigen Rechnungen und Abtretungserklärungen des LAF für Unterbringung
Datum: Wed, 19 Feb 2020 08:08:06 +0000
Von: [REDACTED]@SenIAS.berlin.de
An: georg.classen@gmx.net
Kopie (CC): [REDACTED]@SenIAS.berlin.de, SozEigenanteil@SenIAS.berlin.de

Sehr geehrter Herr Classen,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 30. Januar 2019.

Hinsichtlich der von Ihnen gestellten Fragen gehe ich davon aus, dass diese mit der Mail meiner Kollegin Frau [REDACTED] vom 11. Februar 2020 beantwortet sein dürften.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Abteilung Soziales, III A [REDACTED]
Oranienstraße 106
10969 Berlin
Telefon: +49 30 9028 [REDACTED]
Fax: +49 30 9028 2057

E-Mail: [REDACTED]@SenIAS.berlin.de

Betreff:

AW: Rechnung für Unterkunftskosten - LAF kassiert 30 Euro Versicherungspauschale vom JC per "Anerkenntnis"

Datum: Tue, 11 Feb 2020 10:21:02 +0000
Von: SozEigenanteil@SenIAS.berlin.de
An: georg.classen@gmx.net

Sehr geehrter Herr Classen,

bei dem von Ihnen beschriebenen Verfahren handelt es sich um ein mit dem Land Berlin, Vertretern der Berliner Jobcenter und dem LAF abgestimmten Verfahren.

Dieses resultiert aus der Systematik des Leistungsrechtes und der Leistungssoftware in den Jobcentern.

Ein Beispiel:

Das Kind erzielt bedarfsdeckendes Einkommen aus Kindergeld und Unterhaltsleistungen (Regelbedarf 250,00€ abzüglich Kindergeld 204,00€ und Unterhaltsvorschuss 165,00€ = übersteigendes Einkommen in Höhe von 119,00€)

Das übersteigende Kindergeld in Höhe von 119,00€ wird gem. § 11 SGB II bei der kindergeldberechtigten Person angerechnet, unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe von 30,00€, erhält somit 343,00€ (Regelbedarf 432,00€ - (119,00€ - 30,00€))

Dieser Freibetrag von 30,00€ steht nur volljährigen leistungsberechtigten Personen zu. Die zustehenden 343,00€ Regelleistung erhält die leistungsberechtigte Person, Unterkunftskosten wurden bislang nicht abgerechnet.

Nach Rechnungslegung und Berücksichtigung der Unterbringungskosten entsteht bei dem Kind ein Bedarf für die Kosten der Unterkunft (300€), sodass dass das Kindergeld wieder zum Kind (technisch im Leistungssystem) transferiert wird.

Das Kind hat nun einen Leistungsanspruch von 181,00€ (Regelbedarf 250,00€ + KdU 300,00€ - Kindergeld 204,00€ - Unterhaltsvorschuss 165,00€).

Die kindergeldberechtigte Person hätte einen Leistungsanspruch von 764,00€ (Regelbedarf 432,00€ + KdU 300,00€), davon wurden bereits 343,00€ ausgezahlt, so dass noch 389€ zuzüglich des Anspruches des Kindes 181,00€ = 570,00€ nachgezahlt werden.

Insgesamt können daher für die Unterbringung nur 570,00€ der fälligen 600€ durch das Jobcenter nachgezahlt

werden, da die 30€ bereits aus technischen Gründen, vor Berücksichtigung der Unterbringungskosten an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt wurden.

Die Differenz der 30,00€ ist als Eigenanteil an den Unterkunftskosten selbst zu begleichen. Gleiches würde bei einer Wohnung erfolgen.

Um die Familien bereits vorab darüber zu informieren, dass 30,00€ der Unterbringungskosten selbst zu überweisen sind, wurde dieses Anerkenntnis entwickelt.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Abteilung Soziales, III A ■■■■

Oranienstraße 106

10969 Berlin

Telefon: +49 30 9028 ■■■■

Fax: +49 30 9028 2082

E-Mail: ■■■■■■■■■■@SenIAS.berlin.de

Webseite: www.berlin.de/sen/ias/

Twitter: @SenIAS_Berlin

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Dienstgebäude:
Darwinstraße 14
10589 Berlin

Bearbeiter/in:

E-Mailadresse:

...@LAF.berlin.de
33_Statusgewanderte@LAF.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a
Abs. 1 VwVfG: post@laf.berlin.de

Datum: 21.11.2019

Rechnung (EZ)

ID des Leistungsempfängers:

BG-Nummer bzw. OPEN-Aktenzeichen / Geschäftszeichen des Leistungsempfängers:

Untergebrachte Personen:

Name, Vorname	GebDat.	Von	Bis	Tage	Eigenanteil
		01.10.19	31.10.19	31	30,00

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in einer öffentlich rechtlichen Einrichtung des Landes Berlin untergebracht. Sie erzielen Einkommen und erhalten ergänzend Sozialleistungen. Aufgrund Ihres Einkommens müssen Sie sich an den Kosten Ihrer Unterbringung in der Einrichtung des Landes Berlin für den Abrechnungszeitraum von 01.10.2019 bis 31.10.2019 beteiligen.

Für die Dauer des o.g. Abrechnungszeitraumes wird Ihnen nach den von Ihrer Leistungsbehörde eingereichten Unterlagen ein Betrag in Höhe von 30,00 EUR in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde auf den maximal zu zahlenden Eigenanteil für 1 Person(en) begrenzt.

Verkehrsverbindungen:
U7 Mierendorffplatz
Aufzug vorhanden
Bus M 27 Haltestelle
Goslarer Platz

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Die Kosten der Unterbringung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe des nachfolgend genannten **Verwendungszwecks**, zu überweisen an:

Landeshauptkasse
Klosterstraße 59
10719 Berlin

Postbank Berlin
IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00
BIC: PBNKDEFF100

Verwendungszweck

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

[REDACTED]

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

[REDACTED]

Dienstgebäude:
Darwinstraße 14
10589 Berlin

Bearbeiter/in:
[REDACTED]

E-Mailadresse:
[REDACTED]@LAF.berlin.de
SG_Statusgewandelte@LAF.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a
Abs. 1 VwVfG: post@laf.berlin.de

Datum: 05.12.2019

Rechnung [REDACTED] (EZ)

ID des Leistungsempfängers: [REDACTED]
BG-Nummer bzw. OPEN-Aktenzeichen / Geschäftszeichen des Leistungsempfängers:
[REDACTED]

Untergebrachte Personen:

Name, Vorname	GebDat.	Von	Bis	Tage	Eigenanteil
[REDACTED]	[REDACTED]	01.11.19	30.11.19	30	29,99
[REDACTED]	[REDACTED]	01.11.19	30.11.19	30	
[REDACTED]	[REDACTED]	01.11.19	30.11.19	30	
[REDACTED]	[REDACTED]	01.11.19	30.11.19	30	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in einer öffentlich rechtlichen Einrichtung des Landes Berlin untergebracht. Sie erzielen Einkommen und erhalten ergänzend Sozialleistungen. Aufgrund Ihres Einkommens müssen Sie sich an den Kosten Ihrer Unterbringung in der Einrichtung des [REDACTED] Berlin für den Abrechnungszeitraum von 01.11.2019 bis 30.11.2019 beteiligen.

Für die Dauer des o.g. Abrechnungszeitraumes wird Ihnen nach den von Ihrer Leistungsbehörde eingereichten Unterlagen ein Betrag in Höhe von 29,99 EUR in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde auf den maximal zu zahlenden Eigenanteil für 4 Person(en) begrenzt.

Verkehrsverbindungen:
U7 Mierendorffplatz
Aufzug vorhanden
Bus M 27 Haltestelle
Goslarer Platz

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Internetadresse: <http://www.laf.berlin.de>

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Postfach 301409, 10721 Berlin (Postanschrift)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

[REDACTED]

Dienstgebäude:
Darwinstraße 14
10589 Berlin

Bearbeiter/in:

[REDACTED]

E-Mailadresse:

[REDACTED]
SG_Statusgewandelte@LAF.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a
Abs. 1 VwVfG: post@laf.berlin.de

Datum: 16.01.2020

Rechnung [REDACTED] (EZ)

ID des Leistungsempfängers: [REDACTED]

BG-Nummer bzw. OPEN-Aktenzeichen / Geschäftszeichen des Leistungsempfängers:

[REDACTED]

Untergebrachte Personen:

Name, Vorname	GebDat.	Von	Bis	Tage	Eigenanteil
[REDACTED]	[REDACTED]	01.12.19	31.12.19	31	103,94
[REDACTED]	[REDACTED]	01.12.19	31.12.19	31	
[REDACTED]	[REDACTED]	01.12.19	31.12.19	31	

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in einer öffentlich rechtlichen Einrichtung des Landes Berlin untergebracht. Sie erzielen Einkommen und erhalten ergänzend Sozialleistungen. Aufgrund Ihres Einkommens müssen Sie sich an den Kosten Ihrer Unterbringung in der Einrichtung des LAF, [REDACTED], [REDACTED] Berlin für den Abrechnungszeitraum von 01.12.2019 bis 31.12.2019 beteiligen.

Für die Dauer des o.g. Abrechnungszeitraumes wird Ihnen nach den von Ihrer Leistungsbehörde eingereichten Unterlagen ein Betrag in Höhe von 103,94 EUR in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde auf den maximal zu zahlenden Eigenanteil für 3 Person(en) begrenzt.

Verkehrsverbindungen:
U7 Mierendorffplatz
Aufzug vorhanden
Bus M 27 Haltestelle
Goslarer Platz

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

Internetadresse: <http://www.laf.berlin.de>

Die Kosten der Unterbringung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe des nachfolgend genannten **Verwendungszwecks**, zu überweisen an:

Landeshauptkasse
Klosterstraße 59
10719 Berlin

Postbank Berlin
IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00
BIC: PBNKDEFF100

Verwendungszweck

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



An das
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Darwinstraße 14-18
10589 Berlin

Diese Ausfertigung erhält
die unterzeichnende Person

Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen

(dreifache Ausfertigung)

Ich,
1.)

[REDACTED]

und die Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft

2.)

[REDACTED]

Nummer Bedarfsgemeinschaft:

[REDACTED]

ID/Az Leistungsberechtigte/r :

0

Straße, Hausnummer

[REDACTED]

Postleitzahl, Wohnort:

[REDACTED]

6
erkenne zur selbständigen Begründung der Zahlungsverpflichtung an, dass ich/wir einen Eigenanteil für die Unterbringungskosten monatlich in Höhe des in der Kostenübernahmeerklärung vom 03.01.2020 ausgewiesenen Betrages von derzeit **30,00 Euro (monatlich)** für die Zeit von **03.01.20** bis **30.06.20** an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten **schulde/schulden**.

Der an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten zu entrichtende Eigenanteil richtet sich auch in der Folge immer nach dem in der jeweiligen Kostenübernahmeerklärung ausgewiesenen Betrag, soweit auf Grund von Änderungen des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II eine geänderte oder neue Kostenübernahmeerklärung durch den Leistungsträger Jobcenter Berlin Marzahn-Hellersdorf ausgestellt wird. Die Verpflichtung zur monatlichen Erstattung des Eigenanteils endet mit Ablauf der in der Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Leistungsträgers genannten Zuweisungszeit, soweit diese nicht verlängert wird.

Hiermit wird ein von einem etwaig zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis/ Nutzungsverhältnis durch die erfolgte Unterbringung getrenntes und selbständiges Schuldverhältnis begründet.

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen zu überweisen an:


Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin
IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00
BIC: PBNKDEFF100 Postbank Berlin

Verwendungszweck wird Ihnen vom LAF mitgeteilt.

Hinweis: Die Angaben zur Person werden vom LAF nur für die Abrechnung von Kosten für Unterkunft und Heizung verwendet.

03. Jan. 2020

Ort, Datum


Unterschrift (Schuldner)



Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf, Birkbuschstr. 10, 12167 Berlin

Mein Zeichen:

BG-Nummer:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: +49 (30) 555576 2222

Telefax: +49 (30) 555576 7777

E-Mail: Jobcenter-Berlin-Steglitz-

Zehlendorf.Team@jobcenter-ge.de

Datum: 08.02.2021

Aufforderung zur Mitwirkung

Sehr geehrter Herr

Sie haben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt.

Es ist zu überprüfen, ob und inwieweit für Sie ein Anspruch auf Leistungen besteht beziehungsweise bestanden hat.

Folgende Unterlagen beziehungsweise Angaben werden hierzu noch benötigt:

Bitte beigefügte dreifache Ausfertigung - Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen an das LAF Wohnheim - unterschreiben und zurück senden.

Bitte reichen Sie diese bis **25.02.2021** ein.

Bitte beachten Sie:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen teilweise versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie geringere Leistungen erhalten.

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Kundennummer	Nummer der Bedarfsgemeinschaft

Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf
Birkbuschstr. 10
12167 Berlin



2

Betreff: Ihr Schreiben vom 08.02.2021 (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

- Als Anlage übersende ich die von Ihnen angeforderten Unterlagen.

- Sonstige Mitteilung:

Anlagen

Falls noch weitere Rückfragen erforderlich sind,
bin ich telefonisch erreichbar unter der Nummer: _____

Ort Datum

Unterschrift



S1

An das
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Darwinstraße 14-18
10589 Berlin

Ausfertigung für	
<input checked="" type="checkbox"/>	LAF als Kostenträger
<input type="checkbox"/>	unterzeichnende Person
<input type="checkbox"/>	Akte

Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen
(dreifache Ausfertigung)

Ich,

1. Name, Vorname:

und die Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft:

2. Name, Vorname:

3. Name, Vorname:

4. Name, Vorname:

Bedarfsgemeinschafts-
nummer:

ID/Az Leistungsberech-
tigte/r :

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort:

Berlin

erkenne zur selbständigen Begründung der Zahlungsverpflichtung an, dass ich einen Eigenanteil für die Unterbringungskosten monatlich in Höhe des in der Kostenübernahmeerklärung vom 08.02.2021 ausgewiesenen Betrages für die Zeit von 01.12.2020 bis 31.05.2021 an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten schulde.

Der an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten zu entrichtende Eigenanteil richtet sich auch in der Folge immer nach dem in der jeweiligen Kostenübernahmeerklärung ausgewiesenen Betrag, soweit auf Grund von Änderungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eine geänderte oder neue Kostenübernahmeerklärung durch den Leistungsträger (Jobcenter) ausgestellt wird.

Die Verpflichtung zur monatlichen Erstattung des Eigenanteils endet mit Ablauf der in der Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Leistungsträgers genannten Zuweisungszeit, soweit diese nicht verlängert wird.

Hiermit wird ein von einem etwaig zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis/ Nutzungsverhältnis durch die erfolgte Unterbringung getrenntes und selbständiges Schuldverhältnis begründet.

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen zu überweisen an:

Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin
Konto: 58100
BLZ: 100 100 10
IBAN: DE 47 1001 0010 0000 0581 00
BIC: PBNKDEFF100
Postbank Berlin

Verwendungszweck wird Ihnen vom LAF mitgeteilt.

Hinweis: Die Angaben zur Person werden vom LAF nur für die Abrechnung von Kosten für Unterkunft und Heizung verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift (Schuldner)